

SATZUNG

des Vereins SG Bergmann-Borsig e.V.

§ 1 Sitz, Name, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein hat seinen Sitz im Bezirk Pankow von Berlin.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er trägt den Namen „SG Bergmann-Borsig e.V.“.
- (3) Der Gerichtsstand ist Berlin-Pankow.
- (4) Das Vereinszeichen besteht aus den Buchstaben BB, die von zwei Energieklammern umschlossen sind.
Das Vereinszeichen sollte von den Vereinsmitgliedern und Vereinsangehörigen bei öffentlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen an der Sportkleidung getragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch Ausübung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das betrifft sowohl die regelmäßige Teilnahme am Ligabetrieb, die Beteiligung an Wettkämpfen und den kontinuierlichen Trainings- und Übungsbetrieb.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeit im Dienst des Vereins aber nach Beschlüssen des Präsidiums bzw. der Abteilungen (und Haushaltslage) eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. Vereinsangehörige haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Geleistete Beiträge oder Spenden werden beim Ausscheiden des Mitglieds (bzw. Vereinsangehörigen) oder der Auflösung des Vereins nicht erstattet.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein unterhält für jede Sportart, für die durch entsprechende Beteiligung von Mitgliedern und Vereinsangehörigen ein berechtigtes Verlangen besteht, eine Abteilung mit selbstständiger Haushaltsführung, wenn sie sich aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen selbst erhalten kann. Sie regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gemeininteresse des Vereins nicht betroffen wird.

- (2) Aktuell werden im Verein folgende Sportarten betrieben:
Aerobic, Badminton, Ballspiele (wie z.B. Basketball, Handball, Volleyball), Fechten, Gesundheitssport, Gymnastik, Yoga, Kampfsport, Kegeln, Kyudo, Ninjutsu, Rhythmische Sportgymnastik, Skisport, Tanzakrobatik, Tennis, Tischtennis, Turnen, Winterschwimmen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungen wählen alle 3 Jahre ihre Leitung, die mindestens aus 3 Mitgliedern besteht. Eine Erweiterung der Abteilungsleitung ist zulässig. Alle gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind stimmberechtigt. Eigene Ordnungen der Abteilungen müssen in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse und dem Zweck des Vereins stehen.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr, darüber hinaus bei gegebener Veranlassung durch den Abteilungsleiter oder dessen Beauftragten einberufen werden. Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Vereinsangehörigen in Sportfachverbänden oder anderen Verbänden anzumelden, um Versicherungsschutz zu gewährleisten. Außerdem sind die Abteilungsleitungen verpflichtet, die relevanten Sicherheitsbestimmungen umzusetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. aktiven Mitgliedern
 2. fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Vereinsangehörige.
- (3) Fördernde Mitglieder können Einzel- oder juristische Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern, ohne sich aktiv zu beteiligen.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.
Zuständig für die Ernennung ist das Präsidium auf Antrag der Abteilungen.
- (5) Für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Durch die Unterschrift der Antragsteller (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzlichen Vertreter) erkennen sie die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- (6) Wird durch ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Aufnahme erhoben, so ist diese vor dem Präsidium zu begründen. Das Präsidium entscheidet endgültig über den Einspruch.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft), Auflösung oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss durch schriftliche Information an den jeweiligen Abteilungsleiter des Vereins erfolgen.
Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam.
- (8) Vereinseigentum, das sich im Besitz des kündigenden Mitgliedes befindet, ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kündigungszeitpunktes zurückzugeben. Im Falle des Verlustes ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.

- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (10) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten entscheidet der Abteilungsvorstand über den Ausschluss.

§ 5 Finanzen

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Beiträge der Abteilungen an die SG sind Jahresbeiträge, die im 1.Quartal des laufenden Jahres zu entrichten sind.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag an die Sportgemeinschaft. Von den Abteilungen kann zusätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (5) Die Abteilungen haben eine eigene Haushaltsführung. Sie können für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen, die dem Präsidium mitzuteilen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festlegen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Organe des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Jedem Mitglied stehen die sportlichen, kulturellen und fürsorglichen Einrichtungen des Vereins sowie alle Übungsstätten und Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (3) Betätigt sich ein Mitglied in mehreren Abteilungen, so ist für jede Abteilung der festgesetzte Beitrag zu entrichten.
- (4) Für Beiträge besteht Bringepflicht. Mitglieder und Vereinsangehörige sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.
- (5) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum sowie aller Sport- und Übungsstätten ist das Mitglied schadensersatzpflichtig. Bei Vereinsangehörigen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (6) Für den Verein besteht keinerlei Haft- und Ersatzpflicht, insbesondere auch nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidungsstücke bzw. Wertsachen in den Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Das Präsidium
- (3) Die Abteilungsleitungen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 9
 - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1.Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) 20 v.H. der Mitglieder sie beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
Diese schriftliche Einladung geht an die Abteilungsleiter und ist an die Mitglieder weiterzureichen.
In den Abteilungen sind auf Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung auch andere Formen der Einladung möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Präsidium.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Präsidenten des Vereins (bzw. in der Geschäftsstelle) eingereicht werden.
- (8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins (bzw. in der Geschäftsstelle) eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die dem Verein als ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehörenden Personen, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Grundlage für die Teilnehmerzahl an der Versammlung ist der nachfolgende Delegiertenschlüssel, der sich aus allen Mitgliedern und Vereinsangehörigen der jeweiligen Abteilungen errechnet. 5 v.H. der Mitglieder jeder Abteilung werden als Delegierte entsandt, mindestens aber 1 Delegierter je Abteilung.
Maximal sind 6 Stimmen pro Abteilung zulässig.
- (3) Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Wird die Wahl in Abwesenheit des zu Wählenden vorgenommen, muss dem Protokoll eine schriftliche Annahmeerklärung beigelegt werden.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus 8 gewählten Mitgliedern
 1. dem Präsidenten
 2. dem stellvertretenden Präsidenten
 3. dem weiteren stellvertretenden Präsidenten
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Schriftführer und
 6. drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Präsidium wird 3-jährlich durch eine Mitgliederversammlung gewählt. Das alte Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Es repräsentiert den Verein nach innen und außen. Es führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck ist das Präsidium berechtigt, Ordnungen zu erlassen und für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (4) Das Präsidium veranlasst die Einberufung der Mitgliederversammlungen. Es vertritt die Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.
- (5) Belange, die einzelne Abteilungen betreffen, werden im Präsidium beraten und beschlossen.
- (6) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine beiden Vertreter und der Schatzmeister, je zwei vertreten gemeinsam.
- (7) Bei Einhaltung von 8 Mitgliedern des Präsidiums, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Funktionen in Personalunion ausgeübt werden. Ausgeschlossen ist eine Personalunion von Präsident und Schatzmeister.
- (8) Der Widerruf einer Wahl tritt ein bei Neuwahlen, Rücktritt, Vereinsausschluss, Vereinsaustritt, Tod oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus dem Amt aus, so beruft das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl. Fällt die Mitgliederversammlung nicht mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zusammen, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (10) Beschlüsse des Präsidiums sind nur in Präsidiumssitzungen möglich. Bei Zustimmung des Präsidiums sind Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bzw. im telefonischen Rundruf möglich.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (11) Nach jeder Sitzung ist zur Beurkundung der Beschlüsse durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Die Jugendarbeit ist wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit. Alle Fragen der Jugendarbeit werden in einer Vereinsjugendordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Alle Jugendgruppen unterstehen grundsätzlich ihren jeweiligen Abteilungsvorständen, in denen ein Jugendvertreter mitarbeitet.
- (3) Im Präsidium werden die Interessen der Vereinsjugend durch den gewählten Jugendwart vertreten.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 26. November 2009 wirksam.
- (2) Die vorliegende Satzung löst die Satzung in der Fassung vom 25.11.2005 ab.